

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

XX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. October 1870.

41.

Gesetz vom 28. August 1870,

über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca finde Ich auf Grundlage der über das Wasserrecht im Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl., enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer mit Ausnahme des Meeres, treten alle Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die Gegenstände dieses Gesetzes beziehen und mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Artikel 2.

Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenützungs- oder sonstigen, auf Gewässer sich beziehenden Privatrechte bleiben aufrecht.

Der Bestand und Umfang solcher Rechte ist nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen, die Ausübung derselben, sowie das Verfahren richten sich nach diesem Gesetze.

Artikel 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Erster Abschnitt.

Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer.

§. 1.

Die rechtliche Eigenschaft der Gewässer ist nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und insbesondere nach den Bestimmungen der §§. 2 bis 7 dieses Gesetzes zu beurtheilen. (§. 1 des R. G.)

§. 2.

Flüsse und Ströme sind von der Stelle an, wo deren Benützung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benützung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört. (§. 2 des R. G.)

§. 3.

Auch die nicht zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche und Seen und andere fließende oder stehende Gewässer sind öffentliches Gut, in soweit sie nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privatrechtstitel Jemandem zugehören. Die den Besitz schützenden Vorschriften des allgemeinen bürgerl. Rechtes werden hiedurch nicht berührt. (§. 3 R. G.)

§. 4.

Nachstehende Gewässer gehören, wenn nicht von Anderen erworbene Rechte entgegenstehen, dem Grundbesitzer:

- a) das in seinen Grundstücken enthaltene unterirdische und aus denselben zu Tage quellende Wasser, mit Ausnahme der dem Salzmonopole unterliegenden Salzquellen und der zum Bergregale gehörigen Cementwässer.
- b) Die sich auf seinen Grundstücken aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wässer.
- c) Das in Brunnen, Teichen, Eisternen oder anderen auf Grund und Boden des Grundbesitzers befindlichen Behältern oder in von demselben zu seinen Privat Zwecken angelegten Kanälen, Röhren zc. eingeschlossene Wasser.
- d) Die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern, so lange sich erstere in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer nicht ergossen und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben. (§. 4 des R. G.)

§. 5.

Privatbäche und sonstige fließende Privatgewässer sind, in soferne nichts anderes nachgewiesen wird, als Zugehör derjenigen Grundstücke zu betrachten, über welche oder zwischen

welchen sie fließen, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes. (§. 5 des R. G.)

§. 6.

Die Regierung kann fließende Privatgewässer, welche sich zur Befahrung mit Schiffen oder gebundenen Flößen eignen, zu diesem Zwecke unter Anwendung der Vorschrift des §. 365 a. b. G. B. als öffentliches Gut erklären. (§. 6 des R. G.)

Zweiter Abschnitt.

Von der Benützung der Gewässer.

§. 7.

Die Benützung öffentlicher Gewässer zur Floß- und Schifffahrt wird durch die hierüber in Floß- und Schifffahrtsacten, in Conventionen, dann durch die besonderen Floß-, Schifffahrts-, Strompolizei- und Kanalordnungen und die sonstigen in dieser Beziehung erlassenen Specialgesetze und Verordnungen geregelt. Die Errichtung von Privatüberfuhrsanstalten mit gewerbmäßigem Betriebe ist auf Privat- und öffentlichen Gewässern, die Errichtung solcher Anstalten auf schiffbaren Gewässern jedoch, selbst ohne gewerbmäßigen Betrieb, nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. (§. 7 des R. G.)

§. 8.

Die Uferbesitzer sind verpflichtet, das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße an den dazu behördlich bestimmten Plätzen, in soferne sie dafür keine Vergütung bezogen haben, auch fernerhin unentgeltlich zu dulden. Wird zum Landen oder Befestigen der Schiffe und Flöße ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen, so haben sie ein Recht auf Entschädigung.

Die Uferbesitzer sind ferner verpflichtet, das Begehen der Ufer durch das zur wasserpolizeilichen Aufsicht bestellte Personale, sowie bestehende Leinpfade unentgeltlich zu dulden, und können bloß ausnahmsweise dann eine Entschädigung fordern:

- a) wenn diese Forderung auf einem besonderen Rechtstitel beruht, oder
- b) wenn zur Erhaltung eines bestehenden Leinpfades ein dazu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundeigenthums in Anspruch genommen wird.

Die Erwerbung der zum Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße und zur Herstellung von neuen Leinpfaden erforderlichen Grundstücke ist nach dem allg. bürgerl. Rechte zu beurtheilen. (§. 8. R. G.)

§. 9.

In Nothfällen ist es gestattet, an jedem geeigneten Plage zu landen, sowie die Ladung der Flöße und Schiffe und nöthigenfalls die Fahrzeuge selbst bis zur möglichen Weiterbeförderung auf die Ufer auszusetzen, wofür der Uferbesitzer im Falle einer erlittenen Beschädigung von dem Floß- oder Schiffseigenthümer, unbeschadet des dem Letzteren gegen dritte Personen etwa zustehenden Rückerlagsanspruches, eine angemessene Entschädigung zu verlangen berechtigt ist. (§. 9. des R. G.)

§. 10.

Derjenige, welchem ein Privatgewässer zugehört, kann dasselbe, unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen, für sich und für Andere nach Belieben gebrauchen und verbrauchen.

Bei fließenden Wässern ist die Benützung durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten, sowie durch die aus dem Zusammenhange und der Unentbehrlichkeit des Wassers hervorgehenden öffentlichen Rücksichten nach Maßgabe der Gesetze beschränkt.

Insbefondere darf durch die Benützung des Wassers von Seite des Privateigenthümers keine das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers, kein solcher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden. (§. 10 des R. G.)

§. 11.

Der Eigenthümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.

Dagegen ist auch der Eigenthümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachtheile des oberen Grundstückes zu hindern. (§. 11 des R. G.)

§. 12.

Das von dem Eigenthümer des Grundstückes aus einem Privatgewässer abgeleitete und unverbrauchte Wasser ist, bevor es ein fremdes Grundstück berührt, in das ursprüngliche Bett zurückzuleiten, es wäre denn, daß durch eine andere Ableitung den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt wird. (§. 12 des R. G.)

§. 13.

Bereinigen sich die Eigenthümer mehrerer an einander grenzenden Uferstrecken zu einer gemeinschaftlichen Benützung oder Leitung des Wassers, so werden ihre Grundstücke in dieser Beziehung Dritten gegenüber als ein Ganzes behandelt. (§. 13 des R. G.)

§. 14.

Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigenthümern, so haben, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältniß obwaltet, die Besitzer jeder der beiden Uferseiten nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benützung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge. (§. 14 R. G.)

§. 15.

In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benützung durch Andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, soweit dadurch weder der Wasserlauf und die Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch Jemandem ein Schade zugefügt wird, gegen Beobachtung der Polizeivorschriften, an den durch dieselben von dieser Benützung oder Gewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen Jedermann gestattet.

§. 16.

Jede andere, als die im §. 15 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Vorrichtungen und Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben, oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann, bedarf der vorläufigen Bewilligung der dazu berufenen politischen Behörden. Diese Bewilligung ist auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§. 17.

Zu den Wasserwerken, deren Errichtung der Bewilligung der competenten politischen Behörde nach §. 16 bedarf, gehören insbesondere Triebwerke und Stauanlagen.

Auch zu jeder Abänderung derselben muß, in soferne sie auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat, vorher die Bewilligung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

§. 18.

In der von der politischen Behörde über die Bewilligung auszufertigenden Urkunde sind der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenützung zu bestimmen. Dabei können nach Erforderniß der Umstände besondere, den allgemeinen Wassergebrauch regelnde und sichernde Bedingungen festgesetzt und die Bewilligung auch auf eine nur beschränkte Dauer oder gegen Widerruf erteilt werden.

§. 19.

Das von der politischen Behörde zu bestimmende Maß der Wasserbenützung richtet sich einerseits nach dem Bedarfe des Bewerbers und anderseits nach dem Wasserüberschusse, welcher mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand zur weiteren Benützung verfügbar ist. Dieses Maß darf in keinem Falle so weit gehen, daß Gemeinden und Ortschaften bei Feuergefahr oder für die Zwecke der Wirthschaft ihrer Bewohner der Wassernoth ausgesetzt werden.

§. 20.

Die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen sind von dem Besizer in einem solchen Stande herzustellen und zu erhalten, daß sie dem Wasser und dem Eise einen thunlichst ungehinderten Ablauf lassen, der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen, und daß keine Wasserverschwendung eintrete. Würde von dem Betheiligten der Nachweis geliefert werden, daß dieser Anordnung nicht entsprochen wird, so ist über dessen Ansuchen in angemessener Frist von der politischen Behörde die Abstellung der Gebrechen aufzutragen, und nach fruchtlos verstrichener Frist auf Kosten der Säumnigen zu bewerkstelligen.

§. 21.

Wenn in Folge eines Stauwerkes Rückstauungen, Versumpfungen oder Beschädigungen fremden Eigenthums entstehen, so muß der Besizer des Stauwerkes durch Tieferlegung oder Abänderung des Werkes, z. B. durch Anlage von Ablässen die Uebelstände entweder selbst

beseitigen, oder deren Beseitigung gestatten, insoferne ihm selbst nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Begehrens und die zu treffende Einrichtung entscheidet die politische Behörde.

Ueber die dem einen oder dem anderen Theile gebührende Entschädigung hat bei dem Abgange einer gütlichen Uebereinkunft der Richter zu entscheiden.

§. 22.

Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand durch Staupfähle (Normalzeichen, Sam-, Saim- oder Nischpfähle oder Nischstöcke) oder andere bleibende Staumaße auf Kosten der Besitzer dieser Werke und Anlagen zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist bei den auf Grund dieses Gesetzes zu errichtenden Triebwerken und Stauanlagen gleich bei ihrer Errichtung, bei bereits bestehenden derlei Werken aber, bei welchen dieselbe fehlt, binnen der Frist von zwei Jahren vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bewerkstelligen. Das Staumaß muß an einer Stelle, wo es leicht beobachtet werden kann, und für die Betheiligten zugänglich ist, nach den Regeln der Kunst genau und in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden, daß dasselbe gegen absichtliche Einwirkungen, sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist.

§. 23.

Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muß der Stauwerksbesitzer durch Oeffnung der Schleusen, sowie überhaupt durch Beseitigung aller Hindernisse den Wasserabfluß so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumaßhöhe herabgesunken ist.

Im Unterlassungsfalle sind diejenigen, welche dadurch gefährdet oder benachtheiligt werden, vorbehaltlich des Anspruches auf Schadenersatz, zu verlangen berechtigt, daß dieser Abfluß durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten und Gefahr des säumnigen Stauwerksbesitzers bewerkstelligt werde.

§. 24.

Die Form der Staumaße und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorrichtungen werden durch Verordnungen bestimmt.

§. 25.

Wasserbenützungrechte, welche in der Urkunde über die behördliche Bewilligung nicht ausdrücklich auf die Person des Bewerbers beschränkt worden sind, gehen auf den jeweiligen Besitzer derjenigen Betriebsanlage oder Liegenschaft über, für welche die Bewilligung erfolgt ist.

Die Abtrennung solcher Rechte von den ursprünglichen und deren Uebertragung zu einer anderen Betriebsanlage oder Liegenschaft, darf bloß mit Zustimmung der Behörde stattfinden, welche die Bewilligung überhaupt erteilt.

§. 26.

Wenn aus einem öffentlichen Gewässer die Zuleitung des Wassers in für Privatwecke errichtete Kanäle, Teiche oder Leitungen stattfindet, sind bei dem Gebrauche oder Verbrauche

dieses Wassers die Bedingungen der hiezu erhaltenen Bewilligung maßgebend. Hierbei hat im Zweifel als Regel zu gelten, daß sich die Bewilligung und Erwerbung des Wasserbenützungsrrechtes bloß auf den Bedarf der Unternehmung des Berechtigten beschränkt, und daß, wenn sich ein Wasserüberschuß zeigt, der Staatsverwaltung die Verfügung hierüber zusteht.

§. 27.

Auch wenn die Erfordernisse der Enteignung nach §. 365 des allg. bürgerl. G. B. nicht eintreten, kann, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern oder dessen schädliche Wirkungen zu beseitigen, im Verwaltungswege verfügt werden:

- a) daß bei fließenden Privatgewässern derjenige, dem das Wasser zugehört, in soweit er es nicht benöthiget und innerhalb einer ihm behördlich zu bestimmenden, den Verhältnissen entsprechenden Frist auch nicht benützt, es Anderen, die es nutzbringend verwenden können, gegen angemessene Entschädigung überlasse;
- b) daß Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Servituten auf ihrem Besitztume gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit Anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. Von der Uebernahme einer solchen Servitut können jedoch die Grundbesitzer durch Abtretung der zur Ausführung der Leitung und der entsprechenden Anlagen erforderlichen Grundfläche sich befreien, für welche Abtretung ihnen eine angemessene Entschädigung gebührt.

Würde durch die Wasserleitungsanlage das Grundstück für dessen Besitzer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf sein Verlangen das ganze Grundstück abzulösen. (§. 15 des R. G.)

§. 28.

Wird auf Grund des vorstehenden Paragraphes das dem Eigenthümer entbehrliche Wasser einem Anderen zur Benützung verliehen, so ist in der von der Staatsverwaltung zu ertheilenden und nach Vorschrift des §. 18 auszufertigenden Bewilligung jedenfalls auch die Bedingung aufzunehmen, daß von der ertheilten Bewilligung bei sonstigem Erlöschen derselben binnen einer angemessenen festzusetzenden Zeitfrist Gebrauch gemacht werden muß.

Das Erlöschen des ertheilten Benützungsrrechtes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die festgesetzte Entschädigung nicht gehörig an den Bezugsberechtigten abgeführt wird.

§. 29.

Wie weit sich die Rechte der Bergbauunternehmer auf abfließende Grubenwässer erstrecken und welche besondern Wasserrechte denselben überhaupt zustehen, bestimmt das Berggesetz.

§. 30.

Die Benützung der Gewässer zur Holztrift wird durch das Forstgesetz und die Triftordnungen, die Benützung der Gewässer zur Fischerei durch die Fischereiordnungen geregelt.

§. 31.

Unternehmer von Bewässerungsanlagen, dann von Triebwerken und Stauanlagen, deren Errichtung überwiegende Vortheile für die Volkswirtschaft erwarten läßt, können nach Maßgabe

des §. 27, lit. b, (§. 15 des R. G.) verlangen, daß ihnen zur Zu- und Ableitung des Wassers, sowie zur Errichtung der erforderlichen Stauwerke, Schleusen und sonstigen Vorrichtungen gegen angemessene Schadloshaltung auf fremdem Grunde die entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt oder nach Wahl des Grundeigenthümers der nöthige Grund und Boden abgetreten werde.

Dieses Zwangsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf Gebäude mit den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

Würde durch die Anlage das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, so kann er auf Ablösung des ganzen Grundstückes dringen.

§. 32.

Bei Anlegung offener Gräben und Kanäle haben die Unternehmer nebst den ihnen zufolge des §. 491 des a. b. G. B. obliegenden Verbindlichkeiten auch die Verpflichtung, die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege, bei hochgebauten Wasserleitungen und Kanälen aber auch die nothwendigen Durchlässe und die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigenthum erforderlichen Vorkehrungen herzustellen und zu erhalten.

§. 33.

Der Eigenthümer des Grundstückes, welches zu Gunsten einer Unternehmung mit der Dienstbarkeit belastet wird, erhält das Recht, die Mitbenützung der dadurch begründeten Anlage gegen verhältnismäßigen, von dem zu gebrauchenden Wasserquantum abhängigen Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten in dem Maße zu verlangen, als dadurch der Zweck der Anlage nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Wird die Mitbenützung erst nach dem Beginne oder nach Vollendung der Anlage verlangt, so hat der die Mitbenützung beanspruchende Grundeigenthümer überdies den Mehrbetrag der Kosten für die erforderlichen Abänderungen zu tragen.

Ueber die Größe des Kostenbeitrages entscheidet, wenn sich die Betheiligten darüber nicht geeinigt haben, die zuständige politische Behörde.

§. 34.

Bei Feuergefahr oder vorübergehender dringender Wassernoth ist die Ortspolizeibehörde beziehungsweise der Vorstand des bedrohten Gemeindegebietes befugt, wegen zeitweiser Benützung von Privat- und öffentlichen Gewässern, die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und unverzüglich vollstrecken zu lassen.

§. 35.

Wo an dem zum Trinken, Kochen, Waschen, Tränken und zu anderen wirthschaftlichen Zwecken oder zum Feuerlöschen nöthigen Wasser ein dauernder Mangel herrscht und die Versorgung damit die Kräfte der einzelnen Gemeindeglieder übersteigt, ist die Wasserversorgung nach Maßgabe des Gemeindegesetzes eine Angelegenheit der Gemeinden oder Ortschaften.

§. 36.

Ortschaften und Gemeinden, deren Wasserbedarf nicht gedeckt ist, haben nach Maßgabe dieses Bedarfes gegen angemessene nach §. 37 (§. 17 des R. G.) zu ermittelnde Schad

Loshaltung das Recht auf Enteignung von Privatgewässern und Wasserbenützungsgrechten, soweit dieselben für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten entbehrlich sind. (§. 16 des R. G.)

§. 37.

In den Fällen der §§. 27 und 36 (§. 15 und 16 des R. G.) ist der Betrag der Entschädigung, wenn darüber unter den Beteiligten ein Einverständnis nicht erzielt wird, im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen, und wenn die Beteiligten sich dabei nicht beruhigen, durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile nach den Grundsätzen des Expropriationsverfahrens zu bestimmen. (§. 17 des R. G.)

§. 38.

Die Bestimmungen der §§. 27, 28, 31 bis 33 und 37 (§. 17 des R. G.) haben auch für Wasserversorgungsanlagen, sowohl der Gemeinden und Ortschaften als vereinzelter Ansiedelungen zu gelten, wenn letztere durch ihre Lage verhindert sind, an den Bewässerungsanstalten der Ortschaften und Gemeinden theilzunehmen.

§. 39.

Fischereiberechtigten steht gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsgrechten nicht das Recht des Widerspruches, sondern bloß der Anspruch auf angemessene, von der Verwaltungsbehörde auszusprechende und, falls sich der Beteiligte mit diesem Ausspruche nicht zufrieden stellt, von dem Richter festzusetzende Schadloshaltung zu. (§. 19 des R. G.)

Dritter Abschnitt.

Von der Ableitung und Abwehr der Gewässer.

§. 40.

Auf Entwässerungsanlagen findet analoge Anwendung, was in den §§. 27, 28, 31 bis 33 und 37 (§. 17 des R. G.) für Bewässerungsanlagen vorgeschrieben ist.

§. 41.

In allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, muß vor ihrer Ausführung die Genehmigung der zuständigen politischen Behörde eingeholt werden.

Diese Genehmigung ist zu solchen Bauten in Privatgewässern dann erforderlich, wenn durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht.

§. 42.

Die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern sind in Gemäßheit des §. 413 a. b. G. B. so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen. (§§. 16 und 20.)

§. 43.

Zur Erhaltung und Räumung der Kanäle und künstlichen Gerinne, sowie zur Instandhaltung der Anlagen für Benützung der Gewässer überhaupt sind vorbehaltlich rechtsgiltiger Verpflichtungen Anderer die Eigenthümer der Anlage verpflichtet. Kann der Eigenthümer nicht ausgemittelt werden, so liegt diese Verpflichtung denjenigen Personen ob, welche die Anlage benützen, und zwar in Ermanglung eines andern zu Recht bestehenden Vertheilungsmaßstabes nach Verhältnis des Nutzens.

§. 44.

Die Herstellung und Instandhaltung der Vorrichtungen und Bauten, dann die Ausführung von Maßregeln zum Schutze der Ufer, Grundstücke, Gebäude, Straßen, Eisenbahnen und sonstigen Anlagen an Strömen, Flüssen und Bächen gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers oder zur Beseitigung des bereits eingetretenen Wasserschadens ist, insoferne keine besonderen rechtsgiltigen Verpflichtungen Anderer bestehen, zunächst eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

Entsteht durch die Unterlassung dieses Schutzes für fremdes Eigenthum eine Gefahr, so müssen die Sämmigen jedenfalls die Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen die Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Maßgabe der §§. 65 und 66 selbst beitragen.

§. 45.

Ob in Fällen, wo Ortschaften und Fluren wiederkehrenden Ueberschwemmungen oder anderen Wasserbeschädigungen ausgesetzt sind, ohne Rücksicht auf die mangelnde Einwilligung der Betheiligten, die Bildung einer Genossenschaft stattfinden muß, oder in anderer Weise für die Ausführung solcher Bauten insbesondere durch Beiträge und Vorschüsse aus Landes- oder Gemeindemitteln Sorge zu tragen ist, wird von Fall zu Fall im Wege der Landesgesetzgebung bestimmt.

§. 46.

Bei Grundstücken, welche durch Auflassung herrenlos geworden sind, liegt, so lange sie herrenlos bleiben, die Verpflichtung zu Schutz- und Regulierungsbauten, wenn diese Grundstücke im Bereiche einer Schutz- und Regulierungsgenossenschaft sich befinden, der letzteren ob.

§. 47.

Der durch Regulierungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen; muß jedoch, wenn die Unternehmung denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden.

§. 48.

Wenn Schutz-, Uferregulierungs-, Entwässerungs- und andere Wasserbauten im öffentlichen Interesse unternommen werden, muß gegen angemessene Entschädigung die Abtretung des nöthigen Grundes und Bodens und sonstiger Liegenschaften, Werke und Anstalten erfolgen, oder die erforderliche Grunddienstbarkeit eingeräumt werden.

Auch können Wasserleitungen und Kanäle, wenn es öffentliche Interessen erheischen, und wenn es ohne Gefährdung des Zweckes der Wasseranlage geschehen kann, ohne Einwilligung der Eigenthümer und Wasserbezugsberechtigten ungelegt werden. Die Kosten haben die Unternehmer der Umlegung zu tragen.

Materialien, welche zur Herstellung von solchen im öffentlichen Interesse unternommenen Wasserbauten nothwendig und auf den zu schützenden Gründen vorhanden sind, müssen von dem Eigenthümer zu diesem Zwecke gegen angemessene Entschädigung überlassen werden.

§. 49.

Zur Ausführung und Instandhaltung von Schutz-, Regulirungs- oder sonstigen Wasserbauten müssen die Ufereigenthümer gegen angemessene, nach §. 87 zu ermittelnde Entschädigung soweit nicht auf die unentgeltliche Gestattung ein Anspruch besteht, die nothwendige Betretung und Benützung der Ufer zur Ab- und Zufuhr, dann zur Ablagerung und Bereitung der Materialien dulden.

Auf Antrag des Ufereigenthümers kann dem Bauführer zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der politischen Behörde eine angemessene Frist bestimmt werden.

§. 50.

Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbüche, oder durch Ueberschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde, oder, wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden gegen angemessene Entschädigung verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten.

Wird für solche Hilfeleistungen eine Entschädigung gefordert, so sind dieselben von der politischen Behörde nach ihrem Geldwerthe festzustellen und die hiernach entfallende Entschädigung auf die Gemeinden, denen die Hilfe geleistet wurde, verhältnismäßig unzuliegen.

§. 51.

Werden Bauten zum Zwecke der Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen, und gereichen dieselben zugleich den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften oder der benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vortheiles oder durch Abwendung eines Nachtheiles in erheblichem Grade zum Nutzen, so können die erwähnten Besitzer, auch wenn die Grundsätze der Enteignung nach §. 365 a. b. G. B. keine Anwendung finden, im Verwaltungswege verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten.

Ob der Bau den gedachten Personen in erheblichem Grade zum Nutzen gereiche oder erheblichen Nachtheil abwende, dann welches die Ziffer des angemessenen Beitrages sei, ist im Verwaltungswege zu ermitteln und auszusprechen und, wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, vom Richter zu bestimmen. (§. 26 des R. G.)

Vierter Abschnitt.**Von den Wassergenossenschaften.**

§. 52.

Zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezwecken, dann zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen können entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden. (§. 20 des R. G.)

§. 53.

Wird im Verwaltungswege erkannt, daß der Bau oder die Anlage, welche von einer Mehrheit von Betheiligten beabsichtigt wird, von unzweifelhaftem Nutzen ist und daß sich die Anlage ohne Ausdehnung auf die Grundstücke der Minderheit nicht zweckmäßig ausführen läßt, so kann die Minderheit gezwungen werden, der zur Ausführung und Benützung des Werkes zu bildenden Genossenschaft beizutreten. Das Stimmverhältniß ist nicht nach Köpfen, sondern nach dem betheiligten Grundbesitzthume zu berechnen. Jedoch können die Eigenthümer von Grundstücken, deren bisherige Benützungsweise für den Besitzer vortheilhafter ist, als diejenige, welche durch die Anlage beabsichtigt wird, nicht zur Theilnahme, sondern nur zur Gestattung einer Servitut oder zur Grundabtretung im Sinne der §§. 27, 36 und 37 verhalten werden. (§. 21 des R. G.)

§. 54.

Diese Verpflichtung der Minderheit tritt aber nur dann ein, wenn zu Unternehmungen von Bewässerungsanlagen mindestens zwei Drittheile, und zu Unternehmungen von Entwässerungs-, Schutz- und Regulirungsbauten mehr als die Hälfte der Betheiligten zur Bildung einer Genossenschaft zugestimmt haben.

§. 55.

Die zur Bildung solcher Genossenschaften erforderliche Stimmenmehrheit wird bei Unternehmungen von Entwässerungs- und Bewässerungsarbeiten nach der Größe der betheiligten Grundflächen; bei Schutz- und Regulirungsbauten nach dem Werthe des zu schützenden Eigenthums berechnet. Bei der Bewerthung des letzteren ist auch die durch den Bau zu erwartende Werthserhöhung in Anschlag zu bringen.

§. 56.

Jede Wassergenossenschaft muß Statuten, eine Vereinsleitung und einen Vorstand haben, der sie nach Außen vertritt. Die rechtliche Existenz einer Wassergenossenschaft für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr ist durch die Erlangung ihrer Anerkennung von Seite der zuständigen Verwaltungsbehörde bedingt. Die Anerkennungsurkunde, die Statuten, das Verzeichniß der Mitglieder und die Unterschrift der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, müssen in einem besonderen Vormerkbuche (Wasserbuche) ersichtlich gemacht und jede diesfalls eintretende Aenderung darin angemerkt werden. Dieses Wasserbuch ist behördlich zu führen und in dasselbe Jedermann Einsicht zu gestatten. (§. 22 des R. G.)

§. 57.

Zur Vereinsleitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten wählen die Genossen aus ihrer Mitte durch absolute Mehrheit der nach §. 55 zu berechnenden Stimmen einen Ausschuß.

§. 58.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann, welcher die Genossenschaft nach Außen zu vertreten hat, der politischen Behörde anzuzeigen und im Wasserbuche [§. 56] (§. 22 des N. G.) einzutragen ist.

Ergibt sich in diesem Falle und in jenem des §. 57 keine absolute Stimmenmehrheit, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmgleichheit das Loos.

§. 59.

Die Entscheidung über Reclamationen, welche das Wahlrecht betreffen, steht der politischen Behörde zu.

Die Prüfung des Wahlactes dagegen ist eine Angelegenheit des Genossenschaftsausschusses und ist gegen dessen Entscheidung ein Recurs nicht zulässig.

§. 60.

Die Genossenschaft hat auf gleiche Weise (§. 57) die auf das Unternehmen bezüglichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, insbesondere den Maßstab der Vertheilung der Kosten, wie auch ihre Verwaltung durch Satzungen (Statuten) zu regeln, welche, sowie jede Aenderung derselben zur Kenntniß der politischen Behörde zu bringen sind.

§. 61.

Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen Reallasten unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben und erlischt blos mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der Auflösung der letzteren (§. 23 des N. G.)

§. 62.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, benachbarte Grundstücke auf Verlangen der Eigenthümer gegen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten nachträglich in ihren Verband aufzunehmen, wenn:

- a) für diese Grundstücke die Entwässerung oder Bewässerung, beziehungsweise der Schutz- und Regulirungsbau, auf diese Weise am zweckmäßigsten erzielt wird; und
- b) die vorhandene Anlage oder der geführte Bau ohne Nachtheil der bisherigen Theilnehmer zur Befriedigung des gemeinsamen Bedürfnisses hinreicht.

Ist die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den Genossenschaftsverband blos mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen der Anlage oder des Baues möglich, so hat der Aufzunehmende überdies die ganzen Kosten der neuen Einrichtung zu tragen.

§. 63.

Die Ausscheidung einzelner Grundstücke aus dem Genossenschaftsverbande ist gegen den Willen der übrigen Genossen zulässig, wenn für die auszuscheidenden Grundstücke der angestrebte Zweck binnen einer angemessenen Frist nach Vollendung der Anlage, innerhalb welcher die Erfolge zu Tage treten müßten, nicht erreicht worden ist. Will ein Genosse ausscheiden, der durch seine nachträgliche Aufnahme zu besonderen Einrichtungen oder Abänderungen (§. 62) Anlaß gegeben hatte, welche sich nun in Folge seines Austrittes der entsprechenden Erreichung des gemeinsamen Zweckes nachtheilig erweisen, so ist er auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die Anlage auf eigene Kosten in den vorigen Stand zu setzen, oder die zur Behebung des Schadens nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

War der ausscheidende Grundbesitzer ein gezwungenes Mitglied der Genossenschaft, so kann er von derselben die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch seinen Austritt entbehrlich werdenden, auf seinem Grunde errichteten Anlagen fordern, worüber in Ermanglung einer Einigung von der politischen Behörde zu entscheiden ist. Dagegen kann auch die nach §. 55 zu berechnende Mehrheit eine im Interesse der Gesamtanlage zur Erreichung ihres Zweckes nothwendige Ausscheidung einzelner Grundstücke gegen angemessene Schadloshaltung der auszuscheidenden Genossen verlangen.

§. 64.

Die Auflösung einer Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen dritte Personen durch absolute Stimmenmehrheit erfolgen (§. 24 des Reichsgesetzes).

Die hierzu erforderliche Stimmenmehrheit ist nach der Bestimmung des §. 55 zu berechnen.

§. 65.

Die Kosten der Herstellung und Erhaltung gemeinschaftlicher Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sind nach dem durch die Statuten oder besonders gültliches Uebereinkommen festgesetzten Maßstabe auf die Genossen zu vertheilen.

Kann eine gültliche Einigung über den Maßstab der Kostenvertheilung nicht erzielt werden, so entscheidet hierüber, auf Grund eines von Sachverständigen aufgenommenen Befundes die politische Behörde.

Bei dieser Entscheidung hat der in die Wasseranlage einbezogene Flächeninhalt der Grundstücke und, wenn die denselben durch die Anlage zugehenden Vortheile von erheblicher Verschiedenheit sind, deren Eintheilung in Classen mit entsprechend größerer und kleinerer Beitragsleistung zum Anhalte zu dienen.

§. 66.

Die Kosten gemeinschaftlicher Schutz- und Regulirungswasserbauten tragen, wenn nicht durch besondere Gesetze, Statuten oder Uebereinkommen ein anderer Maßstab festgesetzt worden ist, die Betheiligten nach Verhältniß des zu erlangenden Vortheiles, oder nach dem Grade der zu beseitigenden Gefahr, oder in soweit sich die Betheiligung nach diesen Grundlagen nicht ermitteln läßt, nach dem Werthe der betheiligten Liegenschaften und Anlagen. In Ermanglung einer Einigung der Betheiligten entscheidet darüber die zuständige politische Behörde auf Grund des von Sachverständigen aufgenommenen Befundes.

§. 67.

Befinden sich Gemeinden und Ortschaften unter den Genossen, so ist die Aufbringung des nach Maßgabe der §§. 65 und 66 auf dieselben entfallenden Beitrages eine Gemeindeangelegenheit.

§. 68.

Rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, Schutz- und Regulirungsbauten werden über Ansuchen der Genossenschaft zur Last der betreffenden Grundstücke (§. 61) im politischen Zwangswege eingehoben.

Fünfter Abschnitt.

Von den Uebertretungen und Strafen.

§. 69.

Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen werden, wenn sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach den zum Schutze des Feldgutes erlassenen Vorschriften als Feldfrevel behandelt. Dabei kommt der dem Feldschuttpersonale durch das Gesetz eingeräumte Wirkungskreis unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorfichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen zu deren Benützung, Leitung und Abwehr besonders aufgestellt wird.

§. 70.

Uebertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Ausführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Errichtung von Wasser-, Schutz- und Nutzbauten und die Benützung der Gewässer ohne die erforderliche behördliche Bewilligung, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Staunasse, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer sind, in soweit diese Uebertretungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, von der zuständigen politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 5 fl. bis 150 fl., oder einer Freiheitsstrafe von Einem Tage bis zu Einem Monate zu bestrafen.

§. 71.

Kann eine Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkantenen nicht eingebracht werden, so ist dieselbe in Freiheitsstrafe zu verwandeln, wobei fünf Gulden Einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

§. 72.

In allen Fällen, wo dieses Gesetz durch eine Handlung oder Unterlassung übertreten worden ist, muß der Schuldige, abgesehen von der verwirkten Strafe und der Ersatzpflicht gegen Beschädigte auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Die Behörde hat die Sache auf das Schnelligste zu entscheiden und ihre Entscheidung erforderlichen Falles im politischen Zwangswege durchzuführen.

§. 73.

Die Geldstrafen, welche bei Handhabung dieses Gesetzes verhängt werden, fließen in den Landesculturfond ein.

§. 74.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter hinsichtlich der im §. 69 bezeichneten Handlungen binnen drei Monaten, hinsichtlich der im §. 70 vorgesehenen Uebertretungen aber binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Uebertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Durch die eingetretene Verjährung wird die dem Uebertreter zufolge des §. 72 obliegende Verpflichtung, sowie dessen Ersatzpflicht nicht berührt.

Sechster Abschnitt.

Von den Behörden und dem Verfahren.

§. 75.

Alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, gehören in den Wirkungskreis der politischen Behörden.

§. 76.

Zuständig im Sinne dieses Gesetzes ist die politische Behörde jenes Bezirkes, in welchem sich die Anlage befindet oder ausgeführt werden soll. Die Bewilligung von Anlagen und Ueberfuhrsanstalten in den zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer ist der politischen Landesbehörde vorbehalten.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute Gemeinde selbst als Unternehmer einer Wasseranlage auftritt, so hat ohne Unterschied des Gewässers die nächst höhere politische Behörde die Verhandlung zu pflegen und über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden.

Erstrecken sich die Anlagen über mehrere Verwaltungsbezirke des Landes oder über mehrere Länder, so hat die Behörde, in deren Gebiete sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse und erforderlichen Falles unter Mitwirkung der sonst dabei beteiligten Behörde die Verhandlung zu pflegen und die Entscheidung zu fällen, oder wenn die beteiligten Behörden sich nicht einigen, die Verhandlung der vorgesetzten Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 77.

Sind behufs der Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten auf fremden Grundstücken nothwendig, und will der Grundeigentümer die Vornahme derselben nicht gestatten, so hat der Unternehmer die Bewilligung hiezu bei der politischen Behörde zu erwirken, welche zur Vornahme eine angemessene Frist festzusetzen hat und die Bewilligung von der früheren Sicherstellung des etwaigen Schadenersatzes abhängig machen kann.

§. 78.

Gesuche um Verleihung von Wasserbenützungsrchten und Bewilligung von Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer sind bei der nach §. 76 zuständigen

politischen Behörde zu überreichen und müssen, soferne sich nicht das eine oder das andere Erforderniß durch die Natur der Unternehmung oder nach dem Ermessen der Behörde, bei welcher das Gesuch eingebracht wird, als entbehrlich darstellt, nebst den erläuternden von einem Sachverständigen entworfenen Plänen und Zeichnungen enthalten:

- a) Den Zweck und Umfang der Anlage oder Unternehmung mit Angabe des Gewässers, an welchem die Anlage oder Unternehmung ausgeführt werden soll, und der erforderlichen Wassermenge;
- b) die Art und Weise der Ausführung auf Grundlage des entworfenen Planes;
- c) die Darstellung der davon zu erwartenden Vortheile und der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachtheile;
- d) die Angabe aller Wasserberechtigten und sonstigen Interessenten, deren Rechte durch die beabsichtigte Unternehmung berührt werden, mit ihren etwaigen Erklärungen;
- e) die Angabe der Grundstücke und Wasserwerke, welche abzutreten oder mit Dienstbarkeiten zu belasten wären, und ihrer Eigenthümer; bei genossenschaftlichen Unternehmungen überdies:
- f) die Namen Derjenigen, welche einer solchen Unternehmung beitreten sollen, bei Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen mit Angabe der Größe ihrer betheiligten Grundflächen, bei Schutz- und Regulirungsbauten aber mit Angabe des Werthes des zu schützenden Eigenthums;
- g) den von einem Sachverständigen beglaubigten Ueberschlag der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Anlage, endlich
- h) die Aufzählung der Mittel zur Deckung der erforderlichen Kosten.

§. 79.

Ergibt sich nicht schon aus dem Inhalte des Gesuches und dessen Beilagen auf unzweifelhafte Weise die Unzulässigkeit des Unternehmens aus öffentlichen Rücksichten, in welchem Falle das Gesuch ohne weitere Verhandlung abzuweisen ist, so hat die politische Behörde die beabsichtigte Unternehmung durch Sachverständige, nöthigenfalls an Ort und Stelle prüfen und dabei insbesondere nachstehende Fragepunkte ins Klare stellen zu lassen:

- a) ob und in welcher zweckmäßigen Weise sich das Unternehmen als ausführbar darstelle;
- b) welche Vortheile und Nachtheile davon zu erwarten seien;
- c) ob die angesprochene Wassermenge ohne Beeinträchtigung der bereits bestehenden Wasserbenützungrechte verfügbar sei und ohne Gefährdung öffentlicher Interessen zu dem beabsichtigten Zwecke benützt werden könne;
- d) ob die beabsichtigte Wasseranlage, wenn sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, nicht etwa einer landwirthschaftlichen Benützung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und ob dieser Widerstreit der Interessen sich nicht etwa durch eine Bestimmung eines anderen Punctes für die industrielle Unternehmung an dem betreffenden Gewässer ohne Nachtheil für die letztere beheben lasse;
- e) ob dazu Abtretungen oder Belastungen fremden Eigenthums nothwendig seien, und ob zu der Unternehmung noch andere fremde Grundstücke beigezogen werden müssen, dann in wieweit Entschädigungen dafür zu leisten seien.

§. 80.

Stellen sich Bedenken heraus, ob der angestrebte Zweck überhaupt oder doch in der angegebenen Weise erreicht werden könne, so sind diese Bedenken den Unternehmern zu ihrer Erklärung mitzutheilen.

§. 81.

Stehen solche Bedenken oder öffentliche Interessen dem Gesuche nicht entgegen, oder beharren die Gesuchsteller ungeachtet der ihnen mitgetheilten Bedenken auf ihrem Plane, so hat das weitere Verfahren einzutreten, welches entweder das Aufgebots- (Edictal) oder das abgekürzte Verfahren ist.

§. 82.

Im Aufgebotsverfahren hat die Behörde eine kurze Beschreibung der Unternehmung mit Hinweisung auf den zur Einsicht anliegenden Plan durch Anschlag in den betreffenden und in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden, sowie durch dreimalige Einschaltung in die für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Landesblätter kundzumachen und hiebei zugleich einen Termin von vier bis sechs Wochen zur commissionellen Verhandlung anzuberaumen, bei welcher die nicht schon früher geltend gemachten Einwendungen vorzubringen sind, widrigens die Betheiligten der beabsichtigten Unternehmung und der dazu nöthigen Abtretung oder Belastung von Grundeigenthum als zustimmend angesehen würden und ohne Rücksicht auf spätere Einwendungen das Erkenntniß gefällt werden würde.

Dem Gesuchsteller und den der Behörde bekannten Betheiligten, sowie den Pfandgläubigern und früheren Servitutberechtigten der abzutretenden oder mit Dienstbarkeiten zu belastenden Grundstücke, ist diese Kundmachung besonders zuzustellen, ohne daß jedoch wegen Unterlassung dieser Verständigung das weitere Verfahren beanständet werden kann.

§. 83.

Wird von dem Bewilligungswerber das Aufgebotsverfahren nicht verlangt und hat die Behörde mit Rücksicht auf die geringere Wichtigkeit der Unternehmung keinen Grund, dieses Verfahren anzunehmen, so tritt das abgekürzte Verfahren ein, in welchem die öffentliche Kundmachung in den Landesblättern zu unterbleiben und bloß die Verlautbarung durch einen kurzgefaßten Anschlag in den betreffenden Gemeinden, dann die Vorladung des Unternehmers so wie der bekannten sonstigen Betheiligten, zu der längstens binnen vier Wochen anzuberaumenden commissionellen Verhandlung unter den im §. 82 angegebenen Folgen stattzufinden hat. In diesem Falle bleibt denjenigen Betheiligten, welche zur commissionellen Verhandlung nicht vorgeladen worden sind, oder denen die Vorladung nicht mindestens am achten Tage von dem nicht mitzuzählenden Verhandlungstage zurückgerechnet, zugestellt worden ist, und die bei der Verhandlung nicht erschienen sind, für allfällige Privatrechte der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Einwendungen auch dann vorbehalten, wenn diese Einwendungen bei der Verhandlung nicht gemacht worden sind.

§. 84.

Bei der commissionellen Verhandlung ist vor Allem auf die gütliche Beseitigung der erhobenen Einsprüche und auf die Erzielung einer Einigung zwischen den Betheiligten, ins

besondere über die zu leistende Entschädigung hinzuwirken. Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so sind die Einwendungen gegen das Unternehmen, die Art seiner Ausführung, die Betheiligung jedes einzelnen und die beanspruchten Enteignungen oder Dienstbarkeiten erschöpfend zu erörtern.

Werden weitere Erhebungen über die hervorgetretenen Streitpuncte nöthig, so sind solche unverzüglich, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu pflegen.

Sämmtliche Verhandlungen mit Parteien in diesen Angelegenheiten sind in der Regel mündlich, unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen, und zu denselben nach Erforderniß Sachverständige von Amtswegen beizuziehen.

In minder wichtigen Fällen können zur Vornahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorstände abgeordnet werden.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des erzielten Uebereinkommens, oder wenn ein solches nicht zu Stande gekommen ist, die Ergebnisse der mündlichen Erörterung mit den Erklärungen der Widersprechenden und ihrer Begründung, dann mit den allfälligen Gegenbemerkungen der Gesuchsteller zu enthalten hat.

§. 85.

Sind Unternehmungen zur Benützung der Gewässer mit gewerblichen Betriebsanlagen verbunden, so sind die nach diesem Gesetze erforderlichen Amtshandlungen, so viel als thunlich, unter Einem mit den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen.

§. 86.

Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die politische Behörde über Zulässigkeit, Umfang, Art und Bedingungen der Unternehmung, sowie über die Nothwendigkeit und das Maß der Dienstbarkeiten oder Grundabtretungen das mit Entscheidungsgründen versehene Erkenntniß zu fällen, oder wenn die Angelegenheit ihren Wirkungskreis überschreitet (§. 76), dieselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Bei Ertheilung der Bewilligung ist jedenfalls die Frist zu bestimmen, binnen welcher die genehmigte Anlage bei sonstigem Erlöschen des verliehenen Rechtes vollendet sein muß. Diese Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden.

§. 87.

In dem Erkenntniße der politischen Behörde ist beim Eintritte der im §. 37 (§. 17 des N. G.) vorgezeichneten Bedingung zugleich eine Bestimmung über die Art und Größe der zu leistenden Entschädigung zu treffen, welche letztere bei Abgang eines Einverständnisses der etwa vorhandenen Tabulargläubiger bei der Tabularbehörde zu erlegen ist.

Wenn die Betheiligten sich dabei nicht beruhigen, so ist der Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund mit Zuziehung beider Theile zu bestimmen.

Doch darf die Ausübung der Dienstbarkeit oder die Enteignung nicht gehindert werden, sobald das Erkenntniß der politischen Behörde in Rechtskraft erwachsen und der vorläufig ermittelte Entschädigungs- oder Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt oder die jährliche Entschädigung sichergestellt worden ist.

§. 88.

Wurde gegen ein Unternehmen, gegen welches in öffentlicher Beziehung kein Anstand obwaltet, ein auf einem Privatrechtstitel gegründeter Einspruch erhoben, über welchen die politische Behörde auf Grund dieses Gesetzes zu entscheiden nicht berufen ist, so hat dieselbe zu versuchen, denselben im gütlichen Wege beizulegen. Gelingt dies nicht, so hat die politische Behörde lediglich die Entscheidung zu fällen, daß das Unternehmen in öffentlicher Beziehung zulässig sei.

Zur Austragung der privatrechtlichen Einwendungen bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

§. 89.

Ist über den Zweck, Umfang und die Art der Ausführung eines genossenschaftlichen Unternehmens zur Entwässerung oder Bewässerung von Grundstücken, oder zu Schutz- und Regulirungsarbeiten eine Einigung der Betheiligten nicht erfolgt, so kann sowohl von einzelnen Betheiligten, als auch von jeder Gemeinde, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, bei der zuständigen politischen Behörde auf die Entscheidung angetragen werden, ob und bezüglich welcher Liegenschaften die dagegen Stimmenden der Genossenschaft beizutreten verpflichtet sind.

Dieser Antrag muß mit einem, von Sachverständigen entworfenen Plane und Kostenüberschläge des Unternehmens versehen sein und den übrigen Anforderungen des §. 78 entsprechen.

Der Kostenaufwand, welchen die Antragsteller aus Anlaß des Einschreitens und Verfahrens bestritten haben, ist denselben auf ihr Verlangen, in soweit er von der politischen Behörde als nothwendig anerkannt wird, von der Genossenschaft zu ersetzen.

§. 90.

Die Behörde hat zu bestimmen, welche Liegenschaften und in welcher Ausdehnung bei Bildung der Genossenschaft als betheiligte anzusehen sind (§. 53), hierauf den Plan und Kostenanschlag in Gemäßheit des §. 79 zu prüfen, und wenn der Plan keinem öffentlichen Interesse widerstreitend befunden worden ist, mit Zuziehung sämmtlicher Theilnehmer die etwa nothwendig oder zweckmäßig erkannten Abänderungen in dem Plane vornehmen zu lassen, und nach vollständiger Aufklärung aller einschlägigen Verhältnisse den Umfang des Unternehmens festzusetzen.

§. 91.

Nach erfolgter Festsetzung des gemeinschaftlichen Unternehmens ist das Verhältniß der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen zu ermitteln, wobei diejenigen, welche sich gar nicht oder nicht bestimmt erklärt haben, den gegen das Unternehmen Stimmenden beizuzählen, oder, falls von ihrer Einbeziehung in die Genossenschaft abgestanden wurde, unberücksichtigt zu lassen sind.

§. 92.

Ergibt sich für das gemeinschaftliche Unternehmen nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit, oder zeigt es sich, daß ungeachtet der gesetzlichen Stimmenmehrheit die Erfordernisse des §. 53 (§. 21 des R. G.) nicht vorhanden sind, daher ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behörd-

liche Entscheidung sich auf den mit Beweggründen zu begleitenden Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können. Stellt sich dagegen beim Vorhandensein der gesetzlichen Stimmenmehrheit für das Unternehmen die Ausübung eines Zwanges gegen die Minderheit nach dem Gesetze als begründet dar, so hat die Behörde das Verfahren nach den §§. 81, 82, 83 und 84 fortzusetzen, und in dem nach §§. 86, 87 und 91 zu fällenden Erkenntnisse zugleich über die Verpflichtung zum Eintritte in die Genossenschaft zu entscheiden.

§. 93.

Stehen sich Ansprüche der Unternehmer entgegen, so wird (unbeschadet der Vorschrift der §§. 340 und 341 a. b. G. B.) die Theilnahme am Wasser folgendermaßen geregelt:

- a) Treten neue Unternehmungen mit schon bestehenden Anlagen in Widerstreit, so sind vor Allem die rechtmäßigen Ansprüche in Bezug auf schon bestehende Anlagen sicherzustellen und erst dann die neuen Ansprüche nach Thunlichkeit zu befriedigen;
- b) Kommen neue Unternehmungen überhaupt, oder bestehende Unternehmungen wegen eines Wasserüberschusses unter sich in Widerstreit, so gebührt zunächst derjenigen Unternehmung der Vorzug, welche von überwiegender Wichtigkeit für die Volkswirtschaft ist.

Bleibt darüber ein Zweifel, so ist das vorhandene Wasser nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere den Gebrauch desselben zweckmäßig regelnde Bedingungen in der Art zu vertheilen, daß jeder Anspruch bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung der Anlagen soweit als möglich befriedigt wird.

Können aber nicht alle Bewerber theilhaft werden, so sind vorzugsweise jene Ansprüche zu berücksichtigen, welche die vollständigere Erreichung des angestrebten Zweckes und die mindeste Belästigung Dritter voraussehen lassen.

Diese Grundsätze sind analog auch in den Fällen in Anwendung zu bringen, wo wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenützungsansprüche nicht vollständig befriedigt werden können; wobei übrigens bestehende Uebereinkommen oder erworbene besondere Rechte vor Allem zu schützen sind und im Widerstreit hierüber der ordentliche Richter zu erkennen hat.

§. 94.

Die Berufung gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde geht an die politische Landesstelle, die Berufung gegen die Entscheidung der letzteren an das Ackerbauministerium, wenn aber die Berufung gegen ein Straferekenntniß gerichtet ist, an das Ministerium des Innern.

Jede Berufung ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die Verhandlung gepflogen hat, binnen 14 Tagen nach Kundmachung der Entscheidung schriftlich oder mündlich einzubringen.

§. 95.

Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch ungeachtet der erfolgten Berufung von der politischen Behörde die Vornahme der zur Beseitigung der Gefahr unbedingt nothwendigen Vorkehrungen bewilligt werden.

§. 96.

Die Ausführung aller nach diesem Gesetze einer Bewilligung bedürftenden Anlagen, unterliegt der Obergewalt der politischen Behörden.

Dieselben haben sich nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Uebereinstimmung mit der ertheilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere von der richtigen und zweckmäßigen Setzung des Staumaßes die Ueberzeugung zu verschaffen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

§. 97.

Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer führen die Ortspolizei-Behörden, welche in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzunehmen, wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, vorerst die Weisung der zuständigen politischen Behörde einzuholen haben.

Kommen die Verpflichteten dem von der Ortspolizei-Behörde erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist dieselbe befugt, die nothwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumnigen bewerkstelligen zu lassen.

§. 98.

Die Kosten für commissionelle Erhebungen und Verhandlungen in Parteiangelegenheiten hat diejenige Partei zu tragen, welche die Einleitung des Verfahrens angefordert oder durch ihr Verschulden und insbesondere durch unthwillige Einwendungen veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat zu erkennen, wie die Kosten bei gemeinschaftlichem Interesse auf die Parteien angemessen zu vertheilen sind, und in wie weit der Sachfällige die durch sein Verschulden dem Gegner verursachten Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat.

Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzesübertretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last.

§. 99.

Bei jeder politischen Behörde ist ein Vormerkbuch (Wasserbuch) nebst Wasserkarten zu führen, worin sämmtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbene Wasserbenützungsrchte, sowie die Bestimmungen bezüglich der Höhe der Staumaße und die darin vorkommenden Aenderungen mit Beziehung auf die zu Grunde liegenden Entscheidungen in Uebersicht gehalten werden müssen.

Bezüglich der Eintragung der Wassergenossenschaften sind außerdem die Bestimmungen des §. 56 (§. 22 des R. G.) zu beobachten.

Jedermann steht es frei, das Wasserbuch und die darin bezogenen amtlichen Verhandlungen, sowie die Wasserkarten einzusehen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühr Abschriften aus demselben zu nehmen.

§. 100.

Die Einrichtung und Führung des Wasserbuches und der Wasserkarten wird im Verordnungswege geregelt.

Schönb r u n n, am 28. August 1870.

Franz Josef m. p.

Petrinö m. p. Tschabuschnigg m. p. Taaffe m. p. Pretis m. p.